

Bundeskanzlei
recht@bk.admin.ch

Bern-Liebefeld, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Gerne nehmen wir zu obgenannter Vernehmlassungsvorlage Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

pharmaSuisse als Schweizerischer Apothekerverband und somit als Verband von über 1520 Apotheken von 1820 Apotheken schweizweit und 6'700 Apotheker und Apothekerinnen begrüsst das Gesetz zum Schutz der Gesundheit, insbesondere aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Dauer der Epidemie. pharmaSuisse begrüsst, dass der Bundesrat unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips Massnahmen ergreifen kann, sofern diese notwendig sind. pharmaSuisse begrüsst zudem auch die zeitliche Beschränkung bis Ende 2022, wichtig ist jedoch auch, dass das Gesetz bereits vorher ausser Kraft gesetzt wird, falls die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

Für die Umsetzung allfälliger Massnahmen fordert pharmaSuisse nicht nur den Einbezug der Kantone, sondern auch den Einbezug der Dachverbände. Insbesondere hat sich in Vergangenheit gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und den Behörden zielführend waren und intensiviert werden könnten. Wir fordern somit einen stärkeren Einbezug des Schweizerischen Apothekerverbandes und den prioritären Einsatz von bewährten Kommunikationswegen und Vertriebskompetenzen – damit kann sich der Bund auf einen verlässlichen Partner stützen, der die Multiplikation und Koordination von Informationen und Anliegen wahrnimmt. Dies unter anderem auch mit bestens etablierten Logistikketten, die keinen weiteren Aufbau von neuen Logistikketten erfordern.

Zudem haben die Apothekerinnen und Apotheker in der Schweiz täglich direkten Kontakt zu über 340 000 Menschen, die sie bei der Prävention, Gesundheitsproblemen und Krankheiten beraten und betreuen dürfen und gerade in unsicheren Zeiten Rat in Apotheken holen. Apothekerinnen und Apotheker leisten seit längerem viel mehr als nur die Herstellung und Verteilung von qualitativ sicheren Heilmitteln. Sie sind als Medizinalpersonen auch integraler Bestandteil der medizinischen Grundversorgung geworden, weshalb der interprofessionelle und koordinierte Austausch für Massnahmen im Bereich der Heilmittel, der Schutzausrüstung sowie der Gesundheits- und Hygieneerziehung gefördert werden soll. Ein Einbezug der

Apothekenteams als Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen auf Augenhöhe mit anderen Akteuren in Epidemien erachten wir als zwingend notwendig. Wir schätzten es sehr, in einige Informations- und Koordinations-Telefonkonferenzen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Militär integriert worden zu sein. Leider war dies oft nur der Fall, wenn es um Belange von Detailhändlern ging. Hier möchten wir nochmals unterstreichen, dass wir weit mehr zur Bewältigung von Epidemien bzw. Pandemien beitragen können und uns umfassendere Teilnahmen an diesen Absprachen wünschen.

pharmaSuisse fordert zudem eine zielführende Regelung für die Antikörpertests, die im Rahmen von epidemiologisch bewährten Vorgehensweisen idealerweise auch in Apotheken ohne Termin durchgeführt werden sollen, da das Zielpublikum für solche Tests entweder gesund oder geheilt ist. Eine Regelung analog des HIV-Tests (Schnell-Test in der Apotheke, Bestätigung durch Labortest bei positivem Schnelltest) muss als effiziente und sichere Public Health-Lösung berücksichtigt werden. Ebenfalls sollte eine mögliche Vergütung durch die OKP in Grundzügen geregelt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Absatz 3

Buchstabe a

pharmaSuisse begrüsst, dass Heilmittel und Schutzausrüstung in diesem Gesetz zusammengefasst werden. Weiter begrüssen wir auch die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstung und Regelung deren Finanzierung.

Buchstabe b

Das Meldeverfahren muss für die betroffenen Stellen möglichst einfach und unkompliziert sein.

Buchstabe e

Die vorgesehene Formulierung ist sehr allgemein gehalten, diese sind zwar in den Erläuterungen teilweise konkretisiert, sinnvoll wäre jedoch wenn die Konkretisierungen gerade im Gesetz aufgenommen werden. Welche Gesundheitseinrichtungen sind betroffen? Ab wann spricht man von ausreichend Lagerbeständen? Sind diese abhängig von der Grösse des betroffenen Unternehmens? Die finanzielle Abgeltung zum Einkaufspreis sollte bereits in der gesetzlichen Grundlage geregelt sein. Diese Bestimmung lässt viele Fragen offen und müsste noch präzisiert werden. Wir schlagen eine Präzisierung der Gesundheitseinrichtungen vor und die Mitberücksichtigung des eigenen Verbrauchs der Gesundheitseinrichtung. Der Bund richtet dabei Entschädigungen zum Einkaufspreis aus bzw. die Gesundheitseinrichtung, die die Waren erhält.

Buchstabe f

Auch diese Bestimmung lässt viele Fragen offen und müsste noch präzisiert werden. So z.B. folgende Fragen: Gilt die genannte Pflicht auch für die Herstellung von Desinfektionsmittel in Apotheken oder nur von Herstellern von Produkten in grossen Mengen? Wie ist die finanzielle Abgeltung geregelt für den erhöhten Produktionsaufwand? Wie wird sichergestellt, dass die eigens hergestellten Güter nicht unternehmerisches Risiko werden, da die Nachfrage rapide sinkt und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden (z.B. Abnahmegarantien) oder wie bei den Desinfektionsmittel Ausnahmegewilligungen befristet werden und danach das Produkte nicht mehr verkauft werden darf?

Buchstabe g

pharmaSuisse begrüsst die Möglichkeit von Ausnahmen für die Einfuhr von Arzneimittel. Besonders für Engpässe von wichtigen Arzneimitteln ist die Einfuhr von in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimitteln für die Versorgung der Bevölkerung essenziell. Dabei ist aber eine Kontrolle durch eine zugelassene fachverantwortliche Medizinalperson vorzusehen.

Buchstabe h

Die Ausnahmen von Bewilligungen sind stets mit Rücksicht auf die Patientensicherheit und damit restriktiv vorzunehmen. Daher darf auch nur aus wichtigen Gründen von den bestehenden Regelungen (z.B. Versandhandel, Zulassungsvoraussetzungen, etc.) abgewichen werden. Wir schlagen dahingehend eine Präzisierung der Bestimmung vor.

Absatz 6

pharmaSuisse begrüsst die Regelung zum Schutz der besonders gefährdeten Personen in der Arbeitswelt.

Artikel 4

Buchstabe d

Bei der Zustellung von Mitteilungen und Entscheiden muss gewährleistet bleiben, dass die betroffenen Personen auch Kenntnis erhalten und wir schlagen hier vor, nicht von der normalen Regelung der Zustellung durch die Behörden abzuweichen.

Artikel 5

Buchstabe a

Die Ausübung der Rechte bei Versammlungen von Gesellschaften auf schriftlichem und elektronischem Weg wird begrüsst.

Artikel 9

Auch für den Fall, dass die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet wird und die Eltern im Homeoffice arbeiten könnten, müsste nach Meinung von pharmaSuisse der Erwerbsausfall entschädigt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse

Schweizerischer Apothekerverband



Fabian Vaucher
Präsident



Martin Born
Geschäftsführer